

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Qurasoft GmbH für das Telemonitoring von Herzinsuffizienz und die Bereitstellung
der Mess-Sensorik (kurz „Herzinsuffizienz-Telemonitoring-AGB“)

Stand: 8. Februar 2023

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Definitionen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration zwecks Durchführung des Telemonitorings durch Behandelnde und deren lizenzierte Patienten:innen inkl. Support nebst Überlassung von Geräten zur entgeltlichen Nutzung gemäß des vertraglich definierten Leistungsumfangs („Herzinsuffizienz-Telemonitoring-Vertrag“).
2. Die Firma Qurasoft GmbH wird nachstehend auch kurz „Qurasoft“ oder „wir“ bezeichnet.
3. Behandler bzw. Behandelnde sind Ärzte / Ärztinnen, die ihren Praxissitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
4. Vertragspartner von Qurasoft kann der jeweilige Behandler oder die medizinische Einrichtung sein, in der der Behandelnde tätig ist.

§ 2 Leistungsumfang, Angebot

1. Die von uns geschuldete Leistung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Herzinsuffizienz-Telemonitoring-Vertrag und dessen künftigen Erweiterungen und / oder Änderungen. Das Leistungspaket der SaniQ-Plattform für das Telemonitoring von Herzinsuffizienz umfasst gemäß des unterbreiteten Angebots
 - die Zugänglichmachung der Web-Applikation „SaniQ Praxis“ für die darin genannte Anzahl von lizenzierten Behandlern (Web) zur Durchführung des Patienten-Monitorings,
 - die Zugänglichmachung der SaniQ App für Android und IOS
 - das Recht zur Nutzung der Smartphone-App „SaniQ“ durch die lizenzierten Patient:innen des lizenzierten Behandlers in der iOS- oder Android-Fassung (SaniQ HI Lizenz für Patient:innen).

Daneben bieten wir die mietweise Überlassung der Mess-Sensorik inklusive Wartung an.

2. Eine Vertragserweiterung durch Buchung weiterer Behandler- und / oder Patienten – Lizenzen ist jederzeit möglich, vgl. § 3. Die Durchführung des Herzinsuffizienz-Telemonitorings setzt voraus, dass mindestens eine freigeschaltete SaniQ-HI-Behandlerlizenz besteht. Im Übrigen können weitere SaniQ-HI-Lizenzen für Behandelnde und / oder SaniQ-HI-Lizenzen für Patient:innen gemäß den nachstehenden Bedingungen hinzugebucht oder gekündigt werden. Dies gilt ebenso für die Messgeräte-Mietverträge.
3. Liegt dem Behandelnden noch kein verbindliches Qurasoft-Angebot vor oder ist dieses abgelaufen, ist der Behandelnde an seine verbindliche Bestellung 14 Tage gebunden.

§ 3 Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration

1. Qurasoft stellt die Software SaniQ Praxis in der Herzinsuffizienz-Konfiguration als Webanwendung gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung zur Nutzung als „Software as a Service“ bereit. Die Einrichtung der Plattform inklusive Webanwendung obliegt dem Behandler.
2. Qurasoft räumt dem Vertragspartner mit Vertragsbeginn einfache Nutzungsrechte an der in § 3 Nr.1 genannten Webanwendung zur Nutzung durch die vereinbarte Anzahl von Behandlern während der Vertragslaufzeit ein und ermöglicht Monitoring der gesondert lizenzierten Patient:innen gemäß des Vertragsumfangs.
3. Die Verschaffung des Zugangs zum Internet ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Sofern Qurasoft Schnittstellen zwischen der Software SaniQ Praxis in der Herzinsuffizienz-Konfiguration und dritten Anwendungen bereitstellt, ist der Vertragspartner berechtigt, diese unter Beachtung der Anwendungsvoraussetzungen zu nutzen. Qurasoft aktualisiert diese Schnittstellen

- nach eigenem Ermessen und informiert den Vertragspartner hierüber. §§ 1, 3, 5, 10, 11 gelten entsprechend für die bereitgestellten Schnittstellen.
5. Qurasoft ist bereit, dem Vertragspartner während der üblichen Betriebszeiten der Plattform SaniQ weitere Behandler-Lizenzen und / oder Patienten-Lizenzen und / oder Funktionserweiterungen gemäß der aktuellen Qurasoft-Preisliste einzuräumen. Die Freischaltung der Lizenzen erfolgt, wenn der Vertragspartner nicht im Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen ist, innerhalb eines Arbeitstages.
 6. Pro lizenzierten Patient:in erhält der Vertragspartner einen Aktivierungscode. Dieser wird seitens der Patient:in benötigt, um die SaniQ-App - freischalten und nutzen zu können. Qurasoft stellt die SaniQ-Apps zum Download auf dem Google Playstore und dem Apple-Store bereit. Die Installation und Einrichtung der SaniQ-HI-App obliegt der Patient:in. Im Übrigen gelten die Regelungen zur SaniQ-HI-Lizenz für Patient:innen gemäß § 8.
 7. Qurasoft macht dem Vertragspartner freigegebene neue Versionen der SaniQ-App für Patient:innen in der Herzinsuffizienz-Konfiguration sowie der Webanwendung SaniQ Praxis für Behandelnde in der Herzinsuffizienz-Konfiguration online zugänglich.
 8. Qurasoft ermöglicht es dem Vertragspartner, den lizenzierten Patient:innen über die SaniQ-HI-App Informationen zu übersenden und sich mit der lizenzierten Patient:in auszutauschen, sofern die Patient:in mit dem Empfang solcher Informationen einverstanden ist, vgl. die Leistungsbeschreibung der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration. Ebenso übermittelt Qurasoft dem Vertragspartner Informationen, die die lizenzierten Patient:innen über die eingesetzte SaniQ-HI-App an den Posteingang der Webanwendung SaniQ Praxis in der Herzinsuffizienz-Konfiguration des Behandlers des Vertragspartners sendet.
 9. Qurasoft prüft automatisiert und gesondert gemeldete Fehler an der SaniQ-Plattform für das Telemonitoring von Herzinsuffizienz. Ziel ist es, mittels dieser Daten künftige gleichlautende Fehler zu vermeiden und eine aktualisierte Plattform / Software zu erstellen, die dem Vertragspartner gemäß der Vereinbarung zugänglich gemacht werden. Im Übrigen erbringt Qurasoft Support gemäß § 5 der AGB.
 10. Gemäß des Herzinsuffizienz-Telemonitoring Vertrags, stellt Qurasoft dem Vertragspartner Geräte (Mess-Sensorik) zur Durchführung des Telemonitorings von Herzinsuffizienz-Patient:innen der lizenzierten Behandler zur Nutzung zur Verfügung. Weitere Vereinbarungen finden sich hierzu in § 6 - § 7 dieser Bedingungen.
 11. Leistungen gemäß § 3 werden ggf. durch dritte Dienstleister erbracht.
 12. Die vorbezeichneten Leistungen werden seitens des Vertragspartners gemäß der getroffenen Vereinbarung vergütet.

§ 4 Nutzerkonto, Geheimhaltung der Login-Daten, Pflichten des Vertragspartners, Datensicherung

1. Qurasoft richtet dem Vertragspartner einen so genannten „Tenant“ ein. Dies ist eine gekapselte Einheit der SaniQ-Plattform für den Vertragspartner. Auf dieser können Nutzer:innen (sowohl Behandelnde als auch Patient:innen) angelegt werden.
2. Für die Nutzung der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration ist die Anlage eines Nutzerkontos pro lizenziertem Behandler erforderlich. Qurasoft schaltet diese nach Anmeldung gemäß des abgeschlossenen Vertrags frei.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Logindaten des / der Nutzerkonten geheim zu halten und keinem Unbefugten zur Nutzung zu überlassen. Sollten die Zugangsdaten Dritten zugänglich geworden sein, hat der Vertragspartner Qurasoft hierüber unverzüglich zu informieren und die Logindaten zu ändern. Der Vertragspartner wird jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration inklusive der Webanwendung SaniQ und / oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen;
4. Der Vertragspartner darf die Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration nur für die lizenzierten Behandler einsetzen und hierfür den Zugang zur Plattform SaniQ im lizenzierten Umfang gewähren. Der Vertragspartner darf die Plattform SaniQ nicht von unbefugten Dritten nutzen lassen oder Dritten zugänglich machen. Der Vertragspartner trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Plattform SaniQ durch Unbefugte zu verhindern;
5. Der Vertragspartner wird etwaige erforderliche Einwilligungen der Patient:innen – auch zugunsten von Qurasoft und deren Dienstleister - einholen, soweit er bei Nutzung der Leistungen personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift; der Vertragspartner wird Sorge dafür tragen, dass dies auch durch

die lizenzierten Behandler geschieht, die nach Inhalt des abgeschlossenen Vertrags zur Nutzung befugt sind.

6. Der Vertragspartner wird vor der Versendung und dem Download / Import von Daten und Informationen auf die Plattform SaniQ eine Virenprüfung nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen und entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
7. Der Vertragspartner wird regelmäßig und eigenständig die auf dem Server gespeicherten Patientendaten in maschinenlesbarem Format durch Datenexport sichern.

§ 5 Support, neue Programmstände /, Änderungen von Funktionalitäten

Qurasoft macht im Rahmen des Supports dem Vertragspartner die jeweils freigegebene verfügbare Fassung der Plattform SaniQ gemäß § 3 zugänglich. Zudem nimmt Qurasoft Supportanfragen des Vertragspartners und / oder der lizenzierten Behandler über das Web-Ticketportal unter der URL „support.qurasoft.de“ entgegen. Sofern und soweit mit der Bereitstellung eines neuen bzw. geänderten Programmstands der Plattform SaniQ eine wesentliche Plattform SaniQ-Funktionalität entfällt oder wesentlich geändert wird, wird Qurasoft dies dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor der Implementierung in Textform ankündigen. Ist der Vertragspartner mit der angekündigten Änderung nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der angekündigten Umsetzung der Änderung in Textform kündigen. Macht er von seinem Kündigungsrecht innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, gilt die angekündigte Änderung als von ihm genehmigt.

§ 6 Überlassung von Geräten zur entgeltlichen Nutzung auf unbestimmte Zeit

1. Qurasoft überlässt dem Vertragspartner Geräte zur Nutzung durch die lizenzierten Patient:innen. Die Überlassung erfolgt entgeltlich auf unbestimmte Zeit. Im Verhältnis zu den Patient:innen agiert der Vertragspartner als Leistungserbringer.
2. Um eine kurzfristige Überlassung der Geräte an den Vertragspartner zu ermöglichen, richtet Qurasoft bei dem Vertragspartner ein Konsignationslager ein, um hierüber eine einfache und schnelle Versorgung mit den Geräten zu ermöglichen. Der Vertragspartner stellt für dieses Lager geeignete Räumlichkeiten in Ihrer Praxis kostenlos zur Verfügung (nachfolgend als „Lager“ bezeichnet). Der Vertragspartner wird die Geräte dort ordnungsgemäß lagern und verwahren. Art und Umfang der von Qurasoft in das Lager einzuliefernden Geräte werden von den Parteien einvernehmlich festgelegt und laufend angepasst. Die Anzahl an gelieferten Geräten erfolgt in Absprache mit dem Vertragspartner. Der Vertragspartner wird nach Ankunft der Geräte diese auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit untersuchen. Etwaige Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen und sichtbare Mängel werden Qurasoft unverzüglich gemeldet. Die Meldung soll per E-Mail an support@qurasoft.de erfolgen. Die Geräte sind vom Vertragspartner getrennt vom eigenen Eigentum und anderen Waren zu lagern und eindeutig als Eigentum von Qurasoft zu kennzeichnen. Der Vertragspartner wird Qurasoft von allen Ereignissen unverzüglich benachrichtigen, die das Eigentum der Geräte betreffen könnten, insbesondere Verschlechterungen des Geräts und/oder Zugriffe Dritter auf die Geräte. Der Vertragspartner wird die Geräte mit eigenüblicher Sorgfalt aufbewahren und verwalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Geräte trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner wird die Geräte gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte und elementare Schäden, die typischerweise durch Sachversicherungen einer Praxis abgedeckt werden, auf eigene Kosten versichern.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, Geräte aus dem Lager zu entnehmen, um diese im Rahmen der üblichen Behandlung an Patient:innen auszugeben, die am Telemonitoring von Herzinsuffizienz teilnehmen. Mit der Entnahme der Geräte aus dem Lager und der Aktivierung der Patient:in in der

SaniQ-Plattform kommt hinsichtlich des fraglichen Geräts ein Mietvertrag zwischen den Parteien nach den Bestimmungen der §§ 6 ff. zustande. Das Eigentum an den Geräten verbleibt bei Qurasoft. Das Öffnen der Verpackung des Geräts ist nur zulässig, wenn ein Mietvertrag zustande gekommen ist.

4. Qurasoft wird bei Unterschreitung der Mindestlagermenge – über die der Vertragspartner Qurasoft in Kenntnis setzt - von drei Geräten das Lager innerhalb von einem Monat wieder auffüllen. Es liegt kein Verzug seitens Qurasoft vor, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, z. B. Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung des Vertrages von erheblichem Einfluss und nicht von Qurasoft zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten oder Kooperationspartnern von Qurasoft eintreten. Hiervon betroffene Termine werden entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse angemessen verschoben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Qurasoft nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
5. Der Vertragspartner ist berechtigt, ein neues Gerät an Patient:innen herauszugeben, wenn eine lizenzierte Patient:in einen Mangel des bereits Benutzung befindlichen Geräts gemeldet hat und dieser Mangel nicht kurzfristig behebbar ist. Auch hierüber wird Qurasoft informiert, die Entnahme im Buch dokumentiert. Das jeweils als defekt gerügte Gerät wird an Qurasoft zur Prüfung zurückgegeben. Die Parteien werden sich über die Art und Weise der Rückgabe im Einzelfall verständigen. In der Regel erfolgt eine Rücksendung per DHL als versichertes Paket. Qurasoft stellt dem Vertragspartner ein entsprechendes Rücksendelabel zur Verfügung.
6. Qurasoft ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Stückzahlen, die Rückgabe von Geräten an sich oder Dritte zu verlangen. Darüber hinaus übermittelt der Vertragspartner Qurasoft auf Anforderung jeweils einen aktuellen Auszug der geführten Lagerbücher, auch elektronisch, um den Bestand zu prüfen.
7. Eine Weitergabe der Geräte durch den Vertragspartner an eine andere Patient:in obliegt dem Vertragspartner und seinem Ermessen.
8. Der Vertragspartner wird bei der Überlassung der Geräte an die Patient:innen diejenigen Geräte zuerst herausgeben, die Qurasoft als erstes geliefert hat.
9. Der Vertragspartner erhält keine gesonderte Vergütung für die Verwahrung und Bereitstellung des Lagers. Qurasoft trägt die Kosten der Anlieferung und der Rücksendung der Geräte. Der Vertragspartner trägt die laufenden Kosten der Verwahrung und sonstiger damit verbundener Leistungen sowie etwaige Aufwendungen zur Erhaltung der Geräte.

§ 7 Mietvertrag über die entnommenen Geräte

1. Mit der Entnahme eines Geräts aus dem Lager zum Zwecke der Nutzung durch eine lizenzierte Patient:innen im Rahmen des Telemonitorings und der Aktivierung der Patient:in in der SaniQ-Plattform kommt ein Mietvertrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zwischen den Vertragspartnern zustande.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, jeder lizenzierten Patient:in ein Gerät aus dem Lager zur bestimmungsgemäßen Nutzung für unbestimmte Zeit zu überlassen. Die Einrichtung und Inbetriebnahme des Geräts ist von Qurasoft nicht geschuldet. Dem Gerät liegt eine Bedienungsanleitung bei. Die Herstellung der Verbindung zur Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration obliegt der Patient:in. Unter www.saniq.org/dein-start-hi/ ist eine Information hierzu verfügbar.
3. Die lizenzierte Patient:in ist nicht berechtigt, das Gerät Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Vertragspartner wird der Patient:in hierauf hinweisen und dies verbieten. Der Vertragspartner wird die vermieteten Geräte sorgsam behandeln, erhalten und vor Beschädigungen und Entwendungen schützen. Hierzu wird der Vertragspartner auch die Patient:in verpflichtet, die das Gerät zur Nutzung ausgehändigt erhält.
4. Qurasoft haftet nicht für anfängliche Mängel der Geräte, es sei denn, Qurasoft hat den Mangel arglistig verschwiegen. Sofern Qurasoft zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, so wird diese den

Mangel des Geräts innerhalb angemessener Zeit nach entsprechender Mitteilung beheben. Der Vertragspartner wird veranlassen, dass die Patient:in Qurasoft Gelegenheit zum telefonischen Support gibt, um das aufgetretene Problem zu klären. Ist dies nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgreich, kann Qurasoft entscheiden, ob der Mangel durch Reparatur oder Austausch des Geräts erfolgt. In der Regel erfolgt vorübergehend eine unentgeltliche Stellung eines Leihgeräts. Der Austausch erfolgt durch den Vertragspartner mittels Aushändigung eines Lagergeräts. Zuvor wird der Vertragspartner einen Test des Geräts durchführen, um den gerügten Mangel zu verifizieren. Das defekte Gerät wird an Qurasoft zur Prüfung eingesendet.

5. Der Vertragspartner zahlt an Qurasoft für die gemäß § 7 Ziffer 1 entnommenen Geräte eine Gerätepauschale pro Quartal gemäß der getroffenen Vereinbarung. Die Pauschale wird fällig, unabhängig davon, wie lang das Mietverhältnis im entsprechenden Quartal bestand.
6. Die Gerätepauschale wird jeweils nach Quartalsende zum 5. des auf das Quartal folgenden Monats fällig. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle wiederkehrender Vergütungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend, solange sich die Vergütung nicht geändert hat. Unstimmigkeiten an der Rechnung sind Qurasoft unverzüglich anzuzeigen.
7. Qurasoft kann die Gerätepauschal-Vergütung erstmalig 12 Monate nach Vertragsabschluss erhöhen, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung ankündigen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Alle Preise verstehen sich, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
8. Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragspartner kann das Mietverhältnis jederzeit ordentlich kündigen. Die Kündigung erfolgt durch die Deaktivierung der lizenzierten Patient:in innerhalb der Webanwendung. Qurasoft kann das Mietverhältnis pro Gerät mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen.
9. Qurasoft ist zur fristlosen Kündigung des Geräte-Mietvertrags berechtigt, wenn der Vertragspartner mit der Entrichtung des pro Quartal fälligen Mietentgelts des Geräts (Gerätepauschale) oder eines nicht unerheblichen Teils der Quartalsmiete des Geräts in Verzug ist. Qurasoft ist verpflichtet, den Vertragspartner unter Hinweis auf die sonst drohende fristlose Kündigung zur Behebung der Pflichtverletzung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche aufzufordern.
10. Sollte die Vereinbarung über das „Telemonitoring von Herzinsuffizienz“ der Parteien enden, sorgt der Vertragspartner dafür, dass die nutzenden Patient:innen die überlassenen Geräte, insofern dies möglich ist, an den Vertragspartner zurückgeben. Sollte der Vertragspartner die Geräte nicht nach §6 Abs.8 weitergeben, wird er diese sodann an Qurasoft zurücksenden oder fachgerecht entsorgen. Entsprechendes gilt, wenn der Mietvertrag eines Geräts endet. Eine Vertragsbeendigung liegt vor, wenn die letzte SaniQ-HI-Behandlerlizenz des Vertragspartners endet.

§ 8 SaniQ-HI-Lizenz für Patient:innen

1. Ab der Freischaltung kann die lizenzierte Patient:in die Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration nutzen und mittels der aktivierten SaniQ-HI-App Daten an die SaniQ-Plattform und den jeweiligen lizenzierten Behandler übermitteln.
2. Der Vertragspartner wird etwaige für die Nutzung erforderliche Einwilligungen der Patient:innen – auch zugunsten von Qurasoft und deren Dienstleister - einholen, soweit bei der Nutzung der Leistungen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift; der Vertragspartner wird Sorge dafür tragen, dass dies auch durch die lizenzierten Behandler geschieht, die nach Inhalt des abgeschlossenen Vertrags zur Nutzung der Telemonitoring-Leistungen befugt sind.
3. Für die Nutzung der SaniQ-HI-Lizenz und der SaniQ-HI-App ist die Anlage eines Nutzerkontos pro lizenzierte Patient:in erforderlich. Hierfür gelten gesonderte Nutzungsbedingungen. Die Telemonitoringleistungen des Vertragspartners können nur erbracht werden, wenn die lizenzierte

Patient:in eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten erteilt. Detaillierte Informationen hierzu finden sich unter www.saniq.org/wp-content/uploads/2022/10/Datenschutzerklaerung_SaniQ_App_08-22.pdf Der Vertragspartner wird der Patient:in hierauf vorab hinweisen und der Patient:in auf die von Qurasoft öffentlich zugänglich gemachten Informationen verweisen.

4. Der Vertragspartner zahlt an Qurasoft pro eingeräumter SaniQ-HI-Patienten-Lizenz eine Pauschalvergütung pro Quartal gemäß der getroffenen Vereinbarung. Die Pauschale wird fällig, wenn die Lizenz im Quartal freigeschaltet war.
5. Die Pauschale wird jeweils nach Quartalsende zum 5. des auf das Quartal folgenden Monats fällig. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle wiederkehrender Vergütungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend, solange sich die Vergütung nicht geändert hat. Unstimmigkeiten an der Rechnung sind Qurasoft unverzüglich anzuzeigen.
6. Hinsichtlich der Kündbarkeit der SaniQ-HI-Lizenz für Patient:innen gilt § 7 Nr. 8- 10 entsprechend.
7. Im Übrigen gilt § 7 Nr.7 entsprechend.

§ 9 Zahlung

1. Der Vertragspartner zahlt für die Einräumung der SaniQ-Lizenz für Behandelnde pro Behandler die vertraglich vereinbarte Vergütung pro Vertragsjahr. Die Vergütung wird mit Vertragsschluss fällig. Ebenso mit Beginn jedes Folge-Vertragsjahres..
2. Die Jahresvergütung wird nach dem Ende des ersten Quartals zum 5. Des auf das Quartal folgenden Monats berechnet. Qurasoft stellt dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung aus, die innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar ist.
3. Wählt der Vertragspartner die Möglichkeit des Lastschrifteneinzugs, wird ihm auf der Rechnung der Zeitpunkt der Abbuchung mitgeteilt. Qurasoft verpflichtet sich, diese Abbuchung frühestens 5 Tage nach Rechnungsstellung durchzuführen.
4. Qurasoft ist berechtigt, die Vergütung entsprechend der Regelung in § 7 Nr. 7 zu erhöhen.
5. Die Vergütung wird zuzüglich USt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.
6. Qurasoft ist berechtigt, dem Vertragspartnern den Zugang zur Plattform SaniQ vorläufig zu verweigern, wenn der Vertragspartner in nicht nur unerheblicher Höhe im Verzug mit seinen Zahlungspflichten ist. Qurasoft wird die vorläufige Sperrung vorab in Textform androhen und die vorläufige Sperrung frühestens 1 Woche nach Absendung der Mitteilung durchführen.

§ 10 Störungen, Mängelansprüche, Haftung

1. Treten während der Nutzung der Leistungen Störungen auf, so hat der Vertragspartner diese Qurasoft unverzüglich mitzuteilen und dieser die Möglichkeit zur Überprüfung und Behebung zu geben.
2. Störungen sind per E-Mail an support@qurasoft.de unter Angabe der Vertragspartner-Nummer zu melden. Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - die Störungen der Plattform SaniQ und sonstiger Leistungen möglichst detailliert zu dokumentieren und diese Dokumentation an Qurasoft zur Prüfung zu übermitteln,
 - bei neuen Entwicklungen/Feststellungen die Meldung und Dokumentation zu ergänzen / zu aktualisieren,
 - Rückfragen von Qurasoft zu einer Störungsmeldung zeitnah zu beantworten, auf Anforderung von Qurasoft Tests durchzuführen, um die Ursache der Störung einzugrenzen bzw. zu ermitteln und die Maßnahmen zu dokumentieren sowie Qurasoft zugänglich zu machen,

- sonstige mögliche Ursachen der Störung auszuschließen, z.B. eingespielte Updates Dritter, Änderungen der Konfiguration, Schnittstellenänderungen, Netzwerkveränderungen, Änderungen der Systemumgebung
 - zur Störungsdokumentation und Störungsprüfung und diesbezüglichen Kommunikation mit der Qurasoft fachkundige und autorisierte Key-User und Administratoren einzusetzen, und
 - eine funktionsfähige Datenfernübertragungseinrichtung nach den technischen Vorgaben von Qurasoft einzurichten, aufrechtzuerhalten und Qurasoft auf Anforderung hierüber den Zugang zu dem System zu gewähren
 - mitzuteilen, welche Versionsnummer, welches Betriebssystem / Version und Browser / Version inkl. Hardwareumgebung eingesetzt wird;
3. Sofern Qurasoft zur Störungsbeseitigung verpflichtet ist, behält sich diese die Wahl der Art der Beseitigung vor und bemüht sich, die aufgetretene Störung in angemessener Frist zu beseitigen. Hierbei sind die Auswirkungen der Störung und die vom betroffenen Vertragspartner angegebene Dringlichkeit zu berücksichtigen. Ist die Störung nicht mit vertretbarem Aufwand zu beseitigen, wird eine Umgehung geprüft und durchgeführt, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich und dem Vertragspartner zumutbar ist.
 4. Qurasoft schließt jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der zur Nutzung zugänglich gemachten Dienste und Geräte aus. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der anfängliche Mangel Kardinalpflichten (wesentliche Hauptleistungspflichten) von Qurasoft betrifft.
 5. Eine Minderung der vereinbarten, auf die Plattform SaniQ entfallenden Vergütung im Falle eines anfänglichen oder nachträglich eintretenden Mangels der Plattform SaniQ erfolgt nicht.
 6. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels der Plattform SaniQ sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht,
 - für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Qurasoft,
 - wenn Qurasoft den Mangel / die Störung arglistig verschwiegen hat,
 - wenn Qurasoft eine Garantie für die Leistung übernommen hat und diese der Garantie unterfällt;
 7. Die Ansprüche des Vertragspartners auf Störungs-/Mangelbeseitigung, Nacherfüllung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Schadensersatz wegen eines Mangels verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht,
 - für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Qurasoft,
 - wenn Qurasoft den Mangel arglistig verschwiegen hat,
 - wenn Qurasoft eine Garantie für die gestörte / mangelhafte Leistung übernommen hat und der Mangel/die Störung dieser Garantie unterfällt;

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte, Export von Daten während der Vertragslaufzeit

1. Der Herzinsuffizienz-Telemonitoring-Vertrag beginnt mit Freischaltung der ersten SaniQ-HI-Behandlerlizenz und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens für 1 Jahr. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung kann seitens Qurasoft auch hinsichtlich eines Teils der Plattform SaniQ erfolgen, z.B. hinsichtlich einer Schnittstelle oder abgrenzbaren Funktionalität oder eines Moduls. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
2. Qurasoft kann darüber hinaus diese Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Zahlung einer SaniQ-HI-Behandler-Lizenzvergütung, eines erheblichen Teils der SaniQ-HI-Behandler-Lizenzvergütung und /oder der Gerätepauschale gerät und die offenstehende Forderung nicht innerhalb einer weiteren, von Qurasoft gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen ausgleicht; Daneben besteht ein Recht zur vorläufigen Sperrung.

3. Der Zugang der lizenzierten Patient:innen zur Plattform SaniQ wird mit Beendigung der letzten SaniQ-HI-Behandlerlizenz deaktiviert. Deren Nutzungsrecht endet spätestens mit Beendigung des Herzinsuffizienz-Telemonitoring-Vertrags. Im Übrigen können die SaniQ-HI-Lizenzen für Patient:innen gesondert gekündigt werden, vgl. § 8. Die während der Vertragslaufzeit dort gespeicherten Daten werden mit Vertragsende gelöscht.
4. Es ist dem Vertragspartner während der Vertragslaufzeit möglich, die auf der Plattform SaniQ gespeicherten Patientendaten, in einem maschinenlesbaren Format herunterzuladen. Weitergehende Ansprüche auf Überlassung sämtlicher Anwendungsdaten auf einem dauerhaft lesbaren mobilen und revisionssicheren Datenträger o. ä. bestehen nicht.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Koblenz. Qurasoft kann den Vertragspartner auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
4. Ergeben sich in der praktischen Umsetzung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 12 Ziffer 3 rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.